

## **Die Arbeitszeitregelungen für das Lokpersonal P im GAV 2019**

### **Eine Zusammenfassung der für das Lokpersonal relevanten Arbeitszeitregelungen aus AZG, AZGV und BAR LP, überreicht vom LPV Bern**

#### **Arbeitszeit** (AZG Art.4, AZGV Art 6, BAR 2.1)

Sie beträgt innerhalb einer einzelnen Dienstschicht maximal 10 Stunden. Sie kann für Reisezeit ohne Arbeitsleistung am Ende der Dienstschicht für den Besuch von Sitzungen oder Aus- und Weiterbildungen um höchstens 120 Minuten und für Tätigkeiten aus dienstlichen Gründen ausserhalb des zugewiesenen Dienstortes um höchstens 60 Minuten oder mit Vereinbarung um höchstens 120 Minuten verlängert werden.

Eine Tour darf 541 bis 600 Minuten Arbeitszeit (ohne Zeitzuschläge) umfassen. Aber nur eine in Folge, die Arbeitsschicht darf maximal 11 Stunden betragen und es dürfen keine Nachtarbeitsanteile (00:00 – 04:00) in diesen Touren enthalten sein. Mit Mitentscheid kann von diesen Bedingungen abgewichen werden.

#### **Überzeitarbeit** (AZG Art. 5, AZGV Art. 14, GAV SBB Anh.4 Art. 12)

Überzeit ist in der Regel durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Der Zeitpunkt des Ausgleichs muss vereinbart werden. Ist das nicht möglich, so ist eine Barvergütung zu leisten. Im Kalenderjahr dürfen maximal 150 Stunden Überzeitarbeit durch Barvergütung abgegolten werden. Bis 15 Minuten gilt die Mehrarbeit als Arbeitszeit. Bei mehr als 15 Minuten gilt die gesamte Mehrarbeitszeit als Überzeit.

#### **Dienstschicht** (AZG Art. 6 AZGV Art. 15, GAV SBB Anh.4 BAR LP Art 2.3)

Die Arbeitsschicht darf im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten. Bis 11 Stunden mit Mitentscheid möglich.

#### **Pausen** (AZG Art. 7, AZGV. Art 16, GAV SBB Anh. 4, BAR LP 2.7.1)

Eine Pause muss mindestens 30 Minuten dauern (...) Auf eine Pause kann verzichtet werden, wenn die Dienstschicht neun Stunden nicht überschreitet und die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, eine Zwischenverpflegung einzunehmen. Dafür ist eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 20 bis höchstens 29 Minuten einzuräumen, die als Arbeitszeit dient.

Bei einer Dienstschicht von mehr als neun Stunden können Arbeitsunterbrechungen und Pausen zugeteilt werden. Die Pausen dürfen aber nicht in den ersten zwei Stunden und den letzten drei Stunden der Dienstschicht zugeteilt werden.

Während den ersten 90 Minuten einer Arbeitsschicht darf eine Pause nur mit Zustimmung eingeteilt werden. Dies gilt nicht für Pausen, welche unmittelbar vor oder nach einer Fahrt ohne Arbeitsleistung (Dienstfahrt) eingeteilt werden.

In einer Arbeitsschicht sind 2 Pausen zulässig. Mit Mitentscheid kann die Anzahl Pausen ausnahmsweise auf 3 erhöht werden.

Pro Arbeitsschicht ist die Summe aller unbezahlten Pausen auf maximal 60 Minuten beschränkt. Bei Touren ohne Pause muss eine Arbeitsunterbrechung, die der Verpflegung dient, eingeteilt werden. Für die Verpflegung müssen mindestens 20 Minuten zur Verfügung stehen. Damit dies möglich wird, sind die Wegzeiten zu dieser AU beizufügen. Für Pausen ausserhalb des Arbeitsortes werden bis am 14. Dezember 2019 30% Zeitzuschlag angerechnet, ab 15. Dezember 2019 nur noch 15%.

### **Ruheschicht** (AZG Art. 8, AZGV Art. 18, BAR 2.8.)

Die Ruheschicht soll mindestens 12 Stunden betragen. Eine Verkürzung auf weniger als 12 Stunden ist ein Mal zwischen zwei arbeitsfreien Tagen möglich. Eine Verkürzung bis auf 11 Stunden ist einmal möglich. Eine Verkürzung unter 11 Stunden auf Minimum 10 Stunden ist mit Mitentscheid möglich. Bei einer Herabsetzung der Ruheschicht muss ein Ausgleich auf mindestens 12 Stunden innerhalb von 3 nachfolgenden Ruheschichten herbeigeführt werden.

### **Nachtarbeit** (AZG Art. 9, BAR 2.6)

Nachtarbeit darf nicht mehr als 7mal hintereinander und innerhalb von 28 Tagen an höchstens 15 Tagen zugeteilt werden.

Ein Arbeitsbeginn vor 02:00 Uhr ist nur mit Mitentscheid möglich. Touren mit Nachtarbeit zwischen 00:00 und 04:00 dürfen an höchstens 4 aufeinander folgenden Tagen eingeteilt werden, mit Mitentscheid an 5 Tagen.

### **Ruhetage** (AZG Art. 10, AZGV Art. 20, GAV SBB Anh. 4 Art. 24, BAR 2.10)

Ruhetage werden zusammen mit einem oder mehreren Ausgleichstagen eingeteilt. Ein einzeln eingeteilter Ruhetag muss mindestens 36h umfassen (Ruhezeit 12h und 24h der Ruhetag). Mit Mitentscheid kann dieser Wert auf 33h gesenkt werden. Die Ruhezeit darf nicht weniger als 9 h betragen. Wird ein Ruhetag zusammen mit einem Ausgleichstag eingeteilt (Regelfall), so beträgt die Mindestruhezeit deshalb 9+24+24h. Mit der Zustimmung des Personals kann in diesem Falle der Ausgleichstag um eine Stunde verkürzt werden.

Ausgleichstage dürfen nicht ohne die Zustimmung des Personals einzeln eingeteilt werden. Zwei Ausgleichstage ohne Ruhetag sind beim Lokpersonal nicht gestattet. Pro Kalendermonat sind mindestens 4 Ruhetage und zwei Ausgleichstage einzuteilen. Abstände zwischen zwei Ruhetagen: Mehr als zehn Tage nur mit Zustimmung des Personals. Mehr als 13 Tage sind nicht gestattet.

### **Ruhesonntage** (AZGV Art. 19, GAV SBB Anh. 4 Art. 26, BAR 2.9.1)

Mindestens 20 Ruhetage müssen auf einen Sonntag fallen. Mindestens alle vier Wochen muss ein ganzes Wochenende zugeteilt werden. Abweichungen davon sind nur mit der Zustimmung des Personals möglich.

### **Dienstpläne** (AZG Art. 12, AZGV Art. 25)

Das Unternehmen hat einen Dienstplan zu erstellen, beinhaltend die zeitliche Angabe des Dienstbeginns und des Dienstendes, die Dauer, die Pausen, die Arbeitszeit, die Zeitzuschläge, die Dauer der Dienstschicht. Der Entwurf ist mindestens 21 Tage vor dessen Anwendung bekannt zu geben (Fahrplanwechsel 15. Dezember ergibt z. B. 24. November für das Jahr 2019).

### **Diensteinteilungen** (AZGV Art. 26)

Das Unternehmen erstellt eine Jahresdiensteinteilung. (...) Der Entwurf ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Kalender- oder Fahrplanjahres bekanntzugeben.

**Kommentar APK Bern:** Damit wird gewährleistet, dass das Personal seine Freizeit planen kann. Für Abweichungen von der Jahresdiensteinteilung ist das Personal in jedem Fall anzufragen, da das Privatleben somit tangiert wird. Die in der Arbeitsanweisung 20003174 festgehaltene Verständigung bei Abweichungen von mehr als 10 Minuten *bis zum 20. des Vormonates* ist deshalb im Prinzip nicht gesetzeskonform.

22. September 2020

Peter Merz